

(Übersetzung).

KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 8. Juni 1993 von dem Gemeinschaftsminister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines "Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 28. Juni 1978 zur Bestimmung der Arten und der Organisation des Sonderschulwesens und zur Festlegung der Aufnahme- und Beibehaltungsbedingungen auf den verschiedenen Ebenen des Sonderschulwesens" gebeten wurde, hat am 1. Juli 1993 folgendes Gutachten abgegeben :

I. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN.

1. Der Entwurf zielt hauptsächlich darauf ab, die Altersgrenzen hinsichtlich der Zulassung zum Sonderschulwesen der Änderung anzupassen, die durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 1. Juni 1992 an Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1970 über das Sonderschulwesen und das integrierte Schulwesen angebracht wurde. Zugleich wird die Schaffung eines Fortbildungsjahres in dem beruflichen Sondersekundarschulwesen (Unterrichtsform 3) ermöglicht.

Die Massnahmen sind so geartet, dass sie neue Ausgaben für die Deutschsprachige Gemeinschaft zur Folge haben können. Der Entwurf wurde zwar von dem Vorsitzenden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der auch für den Haushalt zuständig ist, unterzeichnet, doch wurde dem Staatsrat keine getrennte haushaltsmässige Bewilligung, wie sie durch Artikel 6, 2°, des königlichen Erlasses vom 5. Oktober 1961 zur Regelung der Verwaltungs- und Haushaltskontrolle vorgeschrieben wird, vorgelegt. Ein Gutachten der Finanzinspektion darf diese ausdrückliche haushaltsmässige Bewilligung nicht ersetzen.

2. Aufgrund des Artikels 59quater der Verfassung, eingefügt bei der Verfassungsänderung vom 5. Mai 1993 (B.S. 8. Mai 1993), ersetze man in dem Titel, in der Grussformel und in dem Text des Entwurfs das Wort "Exekutive" jedesmal durch "Regierung".

.../...

II. BESONDERE BEMERKUNGEN.

Präambel.

In dem ersten Bezugsvermerk weise man insbesondere auf die Artikel 3, 4, ersetzt durch das Dekret vom 1. Juni 1992, 12, 13, geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 1974, und 15 des Gesetzes vom 6. Juli 1970 hin, die die Rechtsgrundlage des Entwurfs bilden.

Der Hinweis auf das ändernde Dekret vom 1. Juni 1992 ist zu streichen.

Artikel 1.

In dem einleitenden Satz von Artikel 1 erwähne man den Titel des königlichen Erlasses vom 28. Juni 1978.

Artikel 2.

In dem neuen Artikel 10, § 3, des königlichen Erlasses vom 28. Juni 1978 ist die Rede von den Behindererten, die älter sind als einundzwanzig Jahre und "die in Artikel 4bis des Gesetzes vom 6. Juli 1970 erwähnt sind".

Dieser Artikel wurde für die Französische Gemeinschaft durch das Dekret vom 28. Januar 1991 in dieses Gesetz eingefügt und gilt infolgedessen nicht für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

.../...

Artikel 4 desselben Gesetzes, wie er durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 1. Juni 1992 geändert wurde, beschränkt den Anwendungsbereich des Gesetzes auf die Schüler, die höchstens einundzwanzig Jahre alt sind.

Eine Bestimmung, in der von der Höchstaltersgrenze von einundzwanzig Jahren abgewichen wird, kann infolgedessen durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht verabschiedet werden, bevor eine Ermächtigung dazu in einer Gesetzes- oder Dekretbestimmung vorliegt.

Die Kammer setzte sich zusammen aus :

Herrn : H. COREMANS	Kammervorsitzender,
Frau : S. VANDERHAEGEN,	Staatsräte,
Herrn : M. VAN DAMME,	
Herrn : G. SCHRANS,	Beisitzer der Gesetz-
Frau : Y. MERCHERS,	gebungsabteilung,
Frau : A. BECKERS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn J. BAERT, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Frau M.-C. CEULE, Referendar, abgefasst und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS.

H. COREMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.